

§ 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Der § 7 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung wird nur auf Erfindungen angewendet, die nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung übergeben werden.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Präsident

des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Dr. Hemmerling

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Neuererverordnung.**

— Besonderheiten im Investitionsgeschehen —

Vom 31. Juli 1963

Gemäß § 43 Abs. 1 und § 27 Abs. 5 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Neuerungen, die Investitionsvorhaben betreffen, sollen beim BfN des Investitionsträgers eingereicht werden.

(2) Wird eine Neuerung in einem projektierenden oder in einem ausführenden Betrieb eingereicht oder ihm zugeleitet, so ist der Leiter dieses Betriebes dafür verantwortlich, daß die Neuerung unverzüglich mit einem Vorprüfungsvermerk an den Investitionsträger weitergeleitet wird. Ist ein Investitionsträger noch nicht vorhanden, so ist die Neuerung an den zuständigen Planträger weiterzuleiten.

(3) Die Beurteilung der Neuerung hat unverzüglich durch den Investitions- oder Planträger in Zusammenarbeit mit den zuständigen projektierenden und ausführenden Betrieben zu erfolgen.

O

(4) Für die Anfertigung von Projektierungsunterlagen oder für notwendige Änderungen an vorhandenen Projektierungsunterlagen auf Grund der eingereichten Neuerungen gelten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

(1) Grundlage für die Berechnung der Vergütung bilden

1. bei sich wiederholenden Objekten oder Maßnahmen im Rahmen eines Investitionsvorhabens die durch die Neuerung innerhalb des ersten Benutzungsjahres erzielten Einsparungen an Investitionsmitteln;
2. bei Einzelobjekten oder Einzelmaßnahmen als in sich geschlossene Leistungen die durch die Neuerung erzielten Einsparungen an Investitionsmitteln während der gesamten Bauzeit.

(2) Bei der Berechnung der Vergütung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 sind nur solche Objekte oder Maßnahmen zu berücksichtigen, die innerhalb des ersten Benutzungsjahres fertiggestellt wurden.

(3) Eine Vergütung für die überbetriebliche Benutzung wird im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 nicht gezahlt.

* 1. DB (GBl. II Nr. 68 S. 536)

§ 3

Die Entscheidung gemäß § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung trifft der Leiter des Investitionsträgers nach Anhören der Leiter der jeweils beteiligten Betriebe.

§ 4

(1) Bringt eine Neuerung neben der Einsparung von Investitionsmitteln einen weiteren Nutzen, so ist dieser weitere Nutzen nicht nach dieser Durchführungsbestimmung, sondern nur nach den Bestimmungen der Neuererverordnung und den anderen dazu ergangenen Nebenbestimmungen zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Vergütung ist vom Gesamtnutzen (eingesparte Investitionsmittel und weiterer Nutzen) auszugehen.

§ 5

(1) Ist die Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Durchführungsbestimmung zu berechnen, so ist, wenn die Einsparungen erst nach der Abrechnung der in den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn erbrachten Leistungen exakt zu ermitteln sind, der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Abrechnung zu zahlen.

(2) Erfolgt die Berechnung der Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Durchführungsbestimmung, so ist der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Abrechnung des Einzelobjektes oder der Einzelmaßnahme zu zahlen. Der Neuerer erhält innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres eine Zwischenvergütung auf der Grundlage der innerhalb des ersten Benutzungsjahres erzielten Einsparungen. Erstreckt sich die Bauzeit über mehr als 2 Planjahre, so erhält der Neuerer jeweils innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der einzelnen Planjahre weitere Zwischenvergütungen auf der Grundlage der in dem betreffenden Planjahre erzielten Einsparungen.

(3) Der Abs. 1 gilt auch für die Vergütung hervorragender Leistungen bei der Realisierung.

(4) Soweit eine Neuerung aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes zu vergüten ist, ist die erste Zwischenvergütung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres zu zahlen. Sind weitere Zwischenvergütungen zu zahlen, so hat die Zahlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Planjahres zu erfolgen. Der Rest der Vergütung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Abrechnung zu zahlen.

2.

Abchnitt

Besonderheiten der Bearbeitung und der Vergütung von Neuerungen während der Vorbereitung von Investitionsvorhaben

§ 6

(1) Wird eine Neuerung vom Investitions- oder Planträger angenommen, so hat er den zuständigen Projektanten zu beauftragen, die Neuerung in die Projekte aufzunehmen.

(2) Die durch die Neuerung eintretenden Einsparungen sind in einer Anlage zu den Projektierungsunterlagen besonders nachzuweisen.

§ 7

(1) Die Vergütung ist aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes zu zahlen, wenn die Mittel zur Durchführung der Investitionsvorhaben aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Es ist ein mit Gründen versehener Antrag auf Zahlung beim Patentamt einzureichen.